



Hausordnung Baustellen Talstr. 9,/ Börsenstrasse 26, 8001 Zürich

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle auf der Baustelle tätigen Personen: Unternehmer, Subunternehmer, Lieferanten und Besucher.

Mit Betreten der Baustelle wird sie automatisch anerkannt.

2. Allgemeine Regeln

- Weisungen der Bauleitung und Wachpersonal sind jederzeit zu befolgen.
- Zuwiderhandlungen gegen die Baustellen-Hausordnung werden geahndet und dem Verursacher mit einer Umtriebs Entschädigung von CHF 50.– belastet.
welche unverzüglich zu bezahlen ist. Per TWINT! oder Bar
- Die geltenden Vorschriften (BauAV, SUVA, EKAS, Arbeitsgesetz, Umweltschutz) müssen eingehalten werden.
- Schwere Verstösse führen zur sofortigen Baustellenverweis, inkl. Hausverbot Art.186

3. Mitführungspflicht eines amtlichen Ausweises

- Gültige Ausweise: Identitätskarte, Pass, Aufenthaltsbewilligung B oder C, Arbeitsbewilligung
Nicht gültig: Führerausweis, SwissPass ect.
- Den Weisungen des Wachdienstes ist ohne Widerrede Folge zu leisten.
- Das Wachpersonal kann uneingeschränkt Ihren Ausweis verlangen.
- Die Baustelle wird videoüberwacht. Mit dem Betreten der Baustelle treten Sie die Rechte an Ihrem Bild ab. Dies betrifft Videoaufnahmen sowie Fotos, die von Ihnen gemacht werden.

4. Parkieren

- Es herrscht ein absolutes Parkverbot auf der Baustelle.
widerrechtlich geparkte oder abgestellte Fahrzeuge werden zulasten des Fahrzeughalters kostenpflichtig abgeschleppt.

5. Arbeitszeiten

- Montag–Freitag: 07:00–12:00 / 13:00–19:00
- Lärmverbot: 12:00–13:00Uhr (Auch keine Lieferungen)
Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich (lärmige Arbeiten sind von 12.00 – 13.00 Uhr strikt untersagt!)
- Samstagarbeit: Nach Anmeldung eine KW im Voraus inkl. Freigabe mit Schriftlicher Bewilligung der Bauleitung. 07:30 bis 16:00Uhr
- Sonn- und Feiertage: keine Arbeiten (Ausnahmen nur mit behördlicher Bewilligung)



Hausordnung Baustellen Talstr. 9,/ Börsenstrasse 26, 8001 Zürich

6. Rauch- und Alkoholverbot

- In sämtlichen Räumlichkeiten herrscht für alle am Bau Beteiligten ein genereller Rauch und Alkoholverbot. Fehlbare werden umgehend unter Meldung an den Auftragnehmer und die Auftraggeberin von der Baustelle verwiesen (Baustellenverbot) Hausverbot Art.186 und sind von den weiteren Bauarbeiten ausgeschlossen

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Auf der gesamten Baustelle gilt Schutzhelmpflicht, unabhängig von den ausgeführten Arbeiten oder den jeweiligen Räumlichkeiten
- Sicherheitsschuhe S3
- Warnweste
- Weitere PSA je nach Tätigkeit (Gehör-, Augen-, Atemschutz, Handschuhe).
- Wiederholtes Nichttragen der Schutzausrüstung wird der SUVA gemeldet

8. Kommunikation & Koordination Logistik, Zufahrten & Transporte

- Teilnahme an Sicherheits- und Bausitzungen ist obligatorisch.
- Subunternehmer müssen ihre Mitarbeitenden instruieren.
- Änderungen oder Gefährdungen sofort kommunizieren.
- Über die Talstrasse oder Börsenstrasse in 8001 Zürich.
Der Innenhof ist nur über die Talstrasse befahrbar.
- Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- Lieferungen rechtzeitig anmelden Online Logistik-Plattform
<https://logistik-boviro.viadi-da.ch/>
- Nur ausgewiesene Umschlagsflächen nutzen.
- Zufahrtsstrassen dürfen nicht behindert werden.
- Öffentliche Strassen dürfen nicht verschmutzt werden.
Allfällige Reinigungsarbeiten gehen zu Lasten des Unternehmers.

9. Haftung & Versicherung

- Unternehmer haften für Schäden, Unfälle, Mängel und Verschmutzungen, die durch ihr Personal entstehen.
- Betriebshaftpflichtversicherung ist obligatorisch.



Hausordnung Baustellen Talstr. 9,/ Börsenstrasse 26, 8001 Zürich

10. Meldepflicht bei Unfällen

- Jeder Unfall oder auch Beinaheunfall oder Sachbeschädigungen sind unverzüglich dem Wachpersonal unter 079 580 55 60 zu melden.
- In jedem Treppenhaus im Erdgeschoss steht Erste-Hilfe-Material bereit. Ein zusätzlicher Erste-Hilfe-Rucksack inklusive AED-Zoll-Gerät kann beim Wachpersonal unter 079 580 55 60 angefordert werden.

11. Ordnung & Sauberkeit

- Arbeitsplätze täglich räumen, Wege freihalten.
- Nägel, Schrauben, Abfälle sofort beseitigen (Verletzungsgefahr).
- Öl- und Treibstofflecks sofort melden und aufnehmen.
- Private Räume (WC, Pausenräume) sind sauber zu halten.

12. Maschinen, Gerätenutzung & Strom, Aufzugsmittel, Kran

- Nur geprüfte, sichere und CE-konforme Maschinen einsetzen.
- Defekte Geräte sofort ausser Betrieb nehmen.
- Provisorische Elektroinstallationen nur durch Elektrofachkräfte.
- Bauseits wird im Innenhof ein Lastenaufzug installiert.
Nach einer Sicherheitsanweisung für den Gerüstaufzug durch das Wachpersonal
Kann dieser von den Unternehmungen kostenfrei benutzt werden. Die Grösse und Nutzlasten der Kabinen sind (1 x 3.20x1.40m für 1000kg)
- Es wird ab Oktober 2025 ein Schnellaufstellkran zur Verfügung gestellt und steht den Unternehmungen grundsätzlich zur Verfügung (Traglast bei 43m Ausladung 1410kg).
Der Kran muss über die Logistik-Plattform <https://logistik-boviro.viadi-da.ch/>
Eine KW zu vor Online reserviert werden. Die anfallenden Kosten zur Benützung des Krans müssen vom Unternehmer getragen werden. Folgende Kosten werden dem Unternehmer verrechnet. (Einzelne Züge können nur dann gebucht werden wenn noch andere Unternehmer an diesem Tag ebenfalls Kranarbeiten gebucht haben,
- Einzelzug: 60.00.- (nur möglich, wenn Kran von mehreren Unternehmern benutzt wird)
- Stunde: 180.00.-
- Halber Tag: 450.00.- (ca. 4 Stunden)
- Ganzer Tag.: 800.00.- (ca. 8 Stunden)



Hausordnung Baustellen Talstr. 9,/ Börsenstrasse 26, 8001 Zürich

13. Sicherheit & Verhalten Arbeiten in der Höhe / Gerüste / Rollgerüste

- Absperrungen, Geländer und Abdeckungen dürfen nicht entfernt werden.
- Gefahrenstellen sofort sichern und der Bauleitung melden.
- Werkzeuge und Maschinen nur in betriebssicherem Zustand verwenden.
- Notausgänge, Verkehrswege und Feuerwehruzugänge müssen frei bleiben.
- Absturzsicherungen gemäss SUVA zwingend erforderlich.
- Rollgerüste nur auf festem Untergrund, Bremsen blockiert, korrekten Aufstieg nutzen. Keine Personen auf dem Gerüst beim Verschieben.
- Gerüstbau nur durch befähigte Personen.
- Sämtliche zur Ausführung seiner Arbeiten notwendigen Gerüste sind vom Unternehmer zu stellen und in die Einheitspreise einzurechnen, sofern dies im Leistungsbeschrift nicht anders beschrieben ist.

Nur befähigte Gerüstbauer, die im Besitz der gültigen Bescheinigung sind, dürfen das Gerüst auf der Baustelle errichten, modifizieren oder demontieren. Der Gerüstersteller muss während der Errichtung, Modifikation und Demontage von Gerüsten sicherstellen, dass der Arbeitsbereich abgesperrt wird, um den unautorisierten Zugang zu einem gefährdeten Bereich zu verhindern.

Das Gerüst muss vor der Benutzung einer visuellen Kontrolle unterzogen werden. Falls Mängel festgestellt werden, müssen die entsprechenden Gerüstbereiche umgehend abgesperrt und die Mängel der Bauleitung unverzüglich gemeldet werden.

- Rollgerüste müssen entsprechend der Herstellerangaben aufgestellt werden. Rollgerüste dürfen nur auf Unterlagen platziert werden, die eben und tragfähig sind. Sie dürfen nur benutzt werden, wenn die Rollen-Bremsen arretiert sind. Es ist der vorgesehene Aufstieg zu benutzen. Rollgerüste dürfen nur dann verschoben werden, wenn sich niemand darauf befindet.



Hausordnung Baustellen Talstr. 9,/ Börsenstrasse 26, 8001 Zürich

14. Baustellenabfälle Abfall, Material & Umwelt Schutz des Grundwassers

- Abfälle getrennt entsorgen (Bauschutt, Holz, Metall, Gips, Sonderabfall).
- Sonderabfälle gemäss Vorschriften lagern und abführen.
- Staubentwicklung minimieren (Absaugung, Befeuchtung).
- Lärm nur zu erlaubten Zeiten, lärmarme Maschinen bevorzugen.
- Keine Maschinenwäsche auf der Baustelle.
- Treibstoffe und Chemikalien nur mit Auffangwanne lagern.
- Die Empfehlung SIA 430, Ausgabe 1993, Entsorgung von Bauabfällen, gilt als integrierter Bestandteil des Werkvertrages und ist vom Subunternehmer strikt zu befolgen. Die Subunternehmer sind verpflichtet, täglich den von ihnen verursachten Abfall und Bauschutt fachgerecht zu entsorgen und den Arbeitsplatz besenrein zu verlassen. Bei nicht Einhaltung, wird die Bauleitung die Beseitigung durch eine Drittfirma ausführen lassen und den fehlbaren Subunternehmern in Abzug bringen, resp. verrechnen. Beim Reinigen der Arbeitsgeräte und Behälter dürfen keine Reste von Anstrichstoffen oder andere Bauchemikalien ins Abwasser und die Kanalisation gelangen. Die Anbietenden garantieren, sämtliche Malerei-, Lack- und Bauchemieabfälle als Sonderabfall zu entsorgen. Verarbeitungsrestmassen und Gebinde von Bauchemikalien (Putze, Klebstoffe, Fugendichtungsmassen, Farben und Lacke) gehören zu den Sonderabfällen. Sie müssen vom Subunternehmer zurückgenommen werden und gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) entsorgt werden. Diese Abfälle können keinesfalls bauseitig entsorgt werden. Auf Verlangen der Generalunternehmung muss vom Subunternehmer ein Entsorgungsnachweis über die Art und Weise der Entsorgung bzw. Verwertung für Abfallprodukte und Abfallstoffe vorgelegt werden.
- Der Subunternehmer entsorgt täglich seine Abfälle, Verbrauchsmaterialien, Bauschutt und Verpackungsmaterialien in eigener Verantwortung. Für das Stellen von Mulden benötigt der Subunternehmer die Freigabe der Bauleitung.
- Es dürfen ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen keine Treib- und Schmierstoffe gelagert werden, keine Maschinen gewaschen und aufgetankt oder repariert werden. Massgebend ist das Kreisschreiben der Direktion der öffentlichen Bauten vom 21. Dezember 1979 betreffend Beseitigung von Baustellenwasser.



Hausordnung Baustellen Talstr. 9,/ Börsenstrasse 26, 8001 Zürich

15. Brandschutz

- Feuerarbeiten (Schweissen, Schneiden) nur mit Fire-Permit / Absprache.
- Feuerlöscher müssen jederzeit zugänglich sein.
- Brennbare Materialien sicher lagern.
- Feuer- Arbeiten umfassen: das Schweissen, das Schneiden, das Abschleifen und andere Aktivitäten, die Hitze oder Funken erzeugen können, ist aber nicht auf solche Arbeiten beschränkt. Alle „Feuer“-Arbeiten benötigen einen geeigneten Feuerlöscher, der vom Unternehmer gestellt werden muss. Innenräume oder enge Räume wo „Feuer-Arbeiten“ ausgeführt werden oder gefährlicher Rauch oder Dämpfe entstehen können, müssen mit einer lokalen Abgaslüftung (Absaugung) ausgerüstet werden. Nach Beendigung der „Feuer-Arbeiten“ muss sichergestellt sein, dass keine Wiederentzündung stattfinden kann. Ggf. muss eine Brandwache gestellt werden.

16. Schlussbestimmungen

- Die Bauleitung kann jederzeit zusätzliche Sicherheitsmassnahmen anordnen. Wer diese Hausordnung missachtet, kann aus Sicherheitsgründen von der Baustelle verwiesen werden.

<https://logistik-boviro.viadi-da.ch/>

Die Hausordnung zum Download

